

derer Gewaltanwendung gegenüber dem **unmittelbar** angegriffenen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit.

Der Tatbestand umfaßt auch den Massenterror. Hier ist der staatsfeindlich zielgerichtete Angriff gegen den einzelnen Bürger das Mittel, um darüber hinaus andere Bürger in ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit zu hemmen bzw. andere Personen auf seine staatsfeindliche Position zu ziehen, um Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu leisten oder hervorzurufen.

Durch derartige Angriffe kann jeder Staatsbürger der DDR betroffen werden, der staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausübt oder der wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit terrorisiert wird.

Im Tatbestand sind keinerlei Einschränkungen - auf bestimmte Funktionen, Formen, Arten staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit vorgenommen worden. Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, jeden derartigen Angriff im Keim zu ersticken.

3. Die **Verbrechensmethode** besteht in der Durchführung von Angriffen gegen das Leben oder die Gesundheit bzw. in anderer Gewaltanwendung gegen Staatsbürger der DDR. Handlungen i. S. tätlicher Beleidigung oder geringfügiger Körperverletzung z. B. reichen nicht aus, um den Tatbestand zu erfüllen. Vielmehr müssen auch speziell die Angriffe gegen die Gesundheit objektiv geeignet sein, den terroristischen Charakter des Verbrechens zu kennzeichnen. Unter dem Merkmal „in anderer Weise Gewalt anzuwenden“ werden u. a. die terroristischen Angriffe erfaßt, bei denen der Täter einen Bürger der DDR in Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit der Freiheit beraubt. Den Straftatbestand erfüllen auch Angriffe gegen Angehörige oder nahe Verwandte, wenn der Bürger durch diese Angriffe von aktiver staatlicher Tätigkeit abgehalten werden soll bzw. wenn die direkt Angegriffenen dadurch veranlaßt werden sollen, ihn von dieser Tätigkeit abzubringen.

4. Tateinheit zwischen § 102 und § 112 Abs. 2 Ziff. 1 liegt vor, wenn es sich um Anschläge auf das **Leben** von Staatsbürgern der DDR i. S. des individuellen Terrors handelt oder wenn der Angriff auf das Leben eines Staatsbürgers der DDR Mittel zum Zweck der Schädigung der DDR ist und aus Feindschaft gegen die DDR begangen wird.

Die spezifische Zielsetzung und der Angriffsgegenstand charakterisieren den § 109 als spezielles Gesetz gegenüber § 102.

Zwischen § 102 und den §§ 212, 214, 215 ist Tateinheit wegen der unterschiedlichen Zielsetzung nicht möglich.

§ 103

Diversions

(1) Wer es mit dem Ziel, die Volkswirtschaft, die sozialistische Staatsmacht oder die Verteidigungskraft der Deutschen